



Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband

Wasserversorgung Trollmühle

Hauptstraße 46

55452 Windesheim

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Kurfürstenstr. 12 - 14

56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 - 0

Telefax (0261) 120 - 2955

E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen
WO/Wd
Ihre Nachricht vom
23.11.2001

Mein Zeichen
323 – V32-133-04 035/334-01
Knopp/MS

Auskunft erteilt
Herr Knopp
Telefon 120 - 2923
E-Mail Thomas.Knopp@sgdnord.rlp.de

Zimmer
107
Datum
14.11.2005

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 2,3 und 7 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus den vorhandenen Tiefbrunnen Heddesheim des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle zum Zweck der Trinkwasserversorgung;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den vorhandenen Tiefbrunnen Heddesheim

Antragsteller: Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, Hauptstr. 46, 55452 Windesheim

Lage: Gemarkung Guldenthal, Flur 18, Flurstück 94

Konten der Regierungskasse:
Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

Anlage

- Antragsunterlagen vom November 2001, (1. Ausfertigung)
- Empfangsbekanntnis – gegen Rückgabe –

Bescheid

Aufgrund der §§ 2, 3 und 7 WHG sowie der §§ 25, 26, 27 Abs. 2, 34 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b, 105 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 LWG wird die

einfache Erlaubnis

dem Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle für die Entnahme von Wasser aus dem Tiefbrunnen Heddesheim erteilt.

Benutzung

1. Zweck, Art, Maß und Umfang

Ifd. Nr.	Entnahmearart	aus dem	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			im	Hochwert [m]	Rechtswert [m]
			Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.			
1	Brunnen	Tiefbrunnen Hedesheim.	Guldental	18	94	Guldenbachtal	5529442	2633640

Die Erlaubnis wird erteilt für die Verwendung des entnommenen Wassers zur öffentlichen Wasserversorgung im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsträgers.

Dieses Gebiet beinhaltet überwiegend die jetzige Fläche der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, Teile der VG Rüdesheim (Roxheim) und Teile der VG Rhein-Nahe (Weiler, Waldalgesheim und Münster-Sarmsheim). Siehe hierzu auch den in den Antragsunterlagen beigefügten Aufstellung in der Wasserbilanz.

Die zulässigen Höchstentnahmemengen betragen:

10 m³/h
800 m³/d
250.000 m³/a

Die Einhaltung der zugelassenen Jahreswassermengen eines vergangenen Jahres ist jährlich spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (s. Hinweis) nachzuweisen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2. Plan

Dem Bescheid liegen die von dem Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle erstellten Unterlagen und Pläne mit Datum vom November 2001 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3. Dauer

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Sie wird befristet bis zum 30.11.2010.

Ein Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens sechs Monate vor deren Ablauf bei der Erlaubnisbehörde zu stellen (§ 31 LWG).

Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Anlage(n)

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des § 5 WHG mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen). Sie sind ebenfalls Bestandteil dieser Erlaubnis.

1. Eine Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG bedarf der Zustimmung durch die Obere Wasserbehörde.
2. Die Wasserentnahme darf nur im Rahmen des beschriebenen Benutzungsumfangs erfolgen.
3. Veränderungen an der Anlage und eine Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen sind rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.
4. Außer- und Wiederinbetriebnahme sowie die endgültige Stilllegung sind der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
5. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Oberen Wasserbehörde fachgerecht rückzubauen.
6. Außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
7. An dem vorhandenen Tiefbrunnen ist eine Vorrichtung zur Wassermengenmessung und Wasserspiegelung einzubauen und zu betreiben. Die Ergebnisse sind neben der Angabe des Betriebszustandes des Tiefbrunnens regelmäßig mindestens einmal monatlich neben außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebszuständen in ein Betriebsbuch einzutragen (Am geeignetsten ist der Ruhewasserstand nach langem Pumpenstillstand).
8. In die Entnahmeleitung muss vor der ersten Zapfstelle ein Wasserzähler zur Wassermengenmessung und ein Entnahmehahn für Probenahmen eingebaut sein. Der Entnahmehahn ist mit der entsprechenden Entnahmestellennummer und Beschreibung der Wasserart (Trink- oder Rohwasser) zu versehen.
9. Der Wasserzähler ist mindestens monatlich abzulesen. Die Ablesungen sind fortlaufend in das Betriebsbuch einzutragen.
10. Die Anlage ist fachgerecht zu betreiben. Die Hinweise der DIN 2000 sind analog zu berücksichtigen (insbesondere Punkt 6 und 7).
11. Die Fassungsanlage ist gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
12. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.
13. **Die größte Absenkung** des Grundwasserspiegels darf bei der Entnahme z. B. zur Verhinderung der Verockerungsgefahr **nicht tiefer als die grundwasserführenden Schichten und Klüfte** erfolgen. Der Ausschaltpunkt der Pumpe ist entsprechend auf diese Höhe auszurichten.

14. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Hinweise

Ferner ist Folgendes zu beachten:

- Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- Die Erlaubnis steht unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG.
- Diese Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- Bei Verwendung des entnommenen Wassers für die öffentliche Wasserversorgung ist die Trinkwasserverordnung zu beachten.
- Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der zugelassenen Entnahmemenge auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken (§ 2 Abs. 2 Landeswassergesetz).
- Abwasser, das z.B. bei Entleerungs-, Spül-, Desinfektionsvorgängen anfällt, ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, ist nur mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde zulässig.
- Die befristete Erlaubnis kann gem. § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung zu nehmen sind. (s. Benutzung – Dauer)
- Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.
- Für den Vollzug dieses Bescheides ist die zuständige Stelle, sofern hier nichts anders geregelt ist,

die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz,
Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz.
als Obere Wasserbehörde und
als wasserwirtschaftliche Fachbehörde

Allgemeiner Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Mehrausfertigungen wurden wie folgt verteilt:

- 2. Ausfertigung an SGD Nord RegWAB-KO, Ref 32, Obere Wasserbehörde
- 3. Ausfertigung an SGD Nord RegWAB-KO, Ref. 31, Wasserbuch
- 4. Ausfertigung an Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde

Gründe

- Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 WHG dar, für die gemäß § 2 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist.
- Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 105 Abs. 2, § 107 Abs. 1 LWG.
- Der Antragsgegenstand stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 13.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach Maßgabe des Landesrechts gem. § 114a, Nr. 13.3.2 der Anlage 2 LWG und i. V. m. § 3 c, Abs.1 UVPG muss hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt werden. Für dieses Vorhaben hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist.
- Wasserwirtschaftlicher Sachverhalt:

Der Tiefbrunnen befindet sich auf dem o. g. Grundstück in der Gemarkung Guldental. Der Tiefbrunnen wird ausschließlich für die langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbundnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle und Teile der VG Rüdesheim (Roxheim) und Teile der VG Rhein-Nahe (Weiler, Waldalgesheim und Münster-Sarmsheim) genutzt. Der Einzugsbereich des Tiefbrunnens ist langfristig durch ein Wasserschutzgebiet geschützt. Die Aufzeichnungen der langjährigen Wasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Heddeshaim zeigen, dass die beantragte Entnahmemenge ohne Schädigung des Grundwasserleiters aus dem beanspruchten Grundwasserleiter entnommen werden kann.

- Sachliche Gründe für die Entscheidung:

Die Erlaubnis dient der langfristigen Sicherstellung der Versorgung des Verbandsgemeindegebietes Langenlonsheim und Teile der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und Teile der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Trinkwasser.

Die Fördermenge wird für eine kurze Zeit festgesetzt, weil der Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle ihre Wasserbilanz und somit die Fördermenge für einzelne Tiefbrunnen neu bestimmen muss, um die in 2005 entdeckte Uranproblematik im geförderten Wasser zu bewältigen.

- Die zu beteiligenden Fachbehörden (Gesundheitsamt Bad Kreuznach und Ref. 42 Landespflege) haben der Maßnahme zugestimmt.
- Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. § 4 WHG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt und zum Wohl der Allgemeinheit (u. a. Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz) geboten.

Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Berechnungsgrundlage: Entnahmemenge und -dauer)	349,38 EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung (Gesundheitsamt)	33,24 EUR

Sie werden auf insgesamt
festgesetzt.

382,62 EUR

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten zu überweisen mit der Kostennummer

2001.32.1.4.0707.1480.11111

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstraße 12 - 14, 56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Michael Kohlhaas)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG -**) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54). geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98);
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718);
- Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung (**Verwaltungsorganisationsreformgesetz – VwORG –**) vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325 ff);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. **837**);
- **Landesgebührengesetz** für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 08.04.2002 (GVBl. S.193); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 09.09.2005 (BGBl. I, S. 2797);